

Bundesverband der Krankenhausträger in der Bundesrepublik Deutschland

07.11.2016

## Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) - Methodenbewertung

Der G-BA hat am 20.10.2016 den Beschluss zur Erstfassung einer Richtlinie über das Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen gefasst. Die Richtlinie tritt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung nach § 94 Abs. 1 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erst nach Veröffentlichung des noch ausstehenden Beschlusses des G-BA über die Versicherteninformation (nach § 3 der Richtlinie) im Bundesanzeiger in Kraft.

Der G-BA hat am 20.10.2016 die Erstfassung einer Richtlinie über das Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen gemäß §§ 25 Absatz 1, 135 Abs. 1 S. 1 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB V gefasst. Demnach haben gesetzlich krankenversicherte Männer ab 65 Jahren künftig einmal Anspruch auf Teilnahme am Screening auf Bauchaortenaneurysmen. Die Untersuchung soll soweit möglich zusammen mit der Gesundheitsuntersuchung gemäß den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien angeboten werden.

Die Beschlussunterlagen wurden auf der Homepage des G-BA veröffentlicht:

https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2746/

Der Richtlinienbeschluss wurde vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach § 94 Abs. 1 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Die Richtlinie trat allerdings erst am Tag nach der Veröffentlichung des noch ausstehenden Beschluss des G-BA über die Versicherteninformation nach § 3 der Richtlinie im Bundesanzeiger in Kraft.

16.03.2017

Der noch erforderliche Beschluss über eine Versicherteninformation gemäß § 3 der Richtlinie Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen wurde am 16.03.2017 gefasst. Auch dieser Beschluss wurde vom BMG nicht beanstandet und ist nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten.

Die Beschlussunterlagen zur Versicherteninformation wurden auf der Homepage des G-BA veröffentlicht: https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2899/